



**Vorname(n) Nachname:** \_\_\_\_\_

**Geb.Datum:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**Plz und Ort:** \_\_\_\_\_

## MAKLERAUFRAG

- Der VM vermittelt unabhängig von seiner oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig von Versicherungsunternehmen, Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem VK andererseits. Der vom VK mit seiner Interessenswahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber vorwiegend die Interessen des VK zu wahren. Er ist aus rechtlicher Sicht Bundesgenosse des VK.
- Der VM verpflichtet sich, auf schriftlich geäußerten Wunsch des VK, eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK sowie den, dem VM allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern. Die Vermittlung erfolgt sorgfältig und ohne Verzug; auf eine ausnahmsweise gegebene spezielle Dringlichkeit hat der VK den VM nachweislich hinzuweisen.
- Der VM hat den VK fachgerecht zu beraten und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Bestmöglich bedeutet, dass auch andere Kriterien als die Deckung und die Prämie zur Beurteilung herangezogen werden. Die Vermittlung des Versicherungsschutzes erfolgt unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung werden darüber hinaus insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, die Vertragslaufzeit und die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen als Beurteilungskriterien herangezogen.
- Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenswahrung des VK grundsätzlich auf ausgewählte Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des VK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.  
Darüber hinaus nimmt der VK zur Kenntnis, dass der VM nur jene Produkte anbietet, die betriebswirtschaftlich für den VM vertretbar sind, das heißt die in einem betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Verhältnis zum dadurch entstehenden Beratungsaufwand stehen. Es werden ohne gesonderter, schriftlicher Vereinbarung keine provisionsfreien Produkte angeboten.
- Der VM erstellt auf Basis der ihm vom VK erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen auf schriftlichen Wunsch des VK hin eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept. Der VK hat die Pflicht, den VM bei der Ausübung der Vermittlertätigkeit bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere ist es die Aufgabe des VK, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem VM bekannt zu geben. Der VK ist verpflichtet, den VM auf besondere Gefahren, in der Vergangenheit eingetretene Schäden, relevante Termine und Fristen etc. von sich aus hinzuweisen.
- Der VK hat jegliche relevante Änderung der Risikosituation (zB der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, Wertänderungen welche zu einer anderen Versicherungssumme führen etc.) dem VM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben. Diese Meldepflicht des VK gilt auch für jene Personen, die in den Verträgen des VK mitversichert sind. Insbesondere bei mitversicherten Kindern kann das Überschreiten von Altersgrenzen, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Auslandsaufenthalte, Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zum sofortigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- Der VK hat jeglichen versicherungsrelevanten Schaden schriftlich unverzüglich zu melden. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.  
Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.
- Der VK hat eigenständig für die termingerechte Begleichung der Prämien zu sorgen.
- Der VK wird sämtliche durch die Vermittlung des VM übermittelten Unterlagen auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und allenfalls beim VM die Berichtigung unverzüglich schriftlich und nachvollziehbar veranlassen.

### Vertragsgültigkeit, Vertragslaufzeit und Vertragsänderungen:

- Auf diesen Vertrag ist auch die jeweils gültige Fassung der AGB des VM anzuwenden, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Etwaige Unwirksamkeiten einzelner Punkte dieses Vertrages berühren nicht die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen dieses Maklervertrages.
- Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Der Maklervertrag wird auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres und eines weiteren vollen Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten bzw. verlängerten Dauer von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse aufgekündigt wird.
- Die Geschäftsbeziehung kann jederzeit durch schriftliche Kündigung mittels Einschreibebrief durch eine der beiden Vertragsparteien beendet werden. Sie erlischt jedoch spätestens automatisch mit Kündigung/Stornierung oder Vermittlerwechsel des letzten durch den VM vermittelten Vertrages. Mit Beendigung des Maklervertrages erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht beim VM. Des Weiteren nimmt der VK zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieses Geschäftsverhältnisses auch die Interessenswahrung durch den VM erlischt und der VM daher keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

## Interessenwahrung

Der Leistungskatalog einschließlich der damit zusammenhängenden Pflichten des Versicherungsmaklers (VM) und des Kunden (VK) ist aus dem Maklergesetz und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen. Abweichend wird die Interessenwahrung des VM noch auf / um folgende Leistungen erweitert und/oder eingeschränkt:

Die Interessenwahrung bezieht sich auch auf Versicherer, die im freien Dienstleistungs-Verkehr des EWR tätig sind und sich österr. Recht und sachlichen Zuständigkeit österr. Gerichte unterwerfen. (§ 28 Ziff. 3 MaklerG)	<b>NEIN</b>
Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen gegenüber dem Kunden (§ 28 Ziff. 4 MaklerG) <b>[bei Konsumenten obligatorisch]</b>	<b>JA</b>
Prüfung der Versicherungspolizze (§ 28 Ziff. 5 MaklerG) <b>[bei Konsumenten obligatorisch]</b>	<b>JA</b>
Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 28 Ziff. 6 MaklerG)	<b>JA</b>
Der Kunde hat die Pflicht, den Versicherungsmakler bei der Ausübung der Vermittlertätigkeit zu unterstützen und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, damit der Makler seinen Pflichten nachkommen kann.	

## Erfüllung der Informationspflichten

Informationspflichten des unabhängigen Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten gemäß Gewerbeordnung:		
<b>Register Eintragung:</b>	<b>Nr.: 407/6505</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Am Hof 6a 1010 Wien www.bmwa.gv.at
(Überprüfungsmöglichkeit für Kunden)		
<b>Beschwerdestelle:</b>		Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Am Hof 6a 1010 Wien www.bmwa.gv.at
(außergerichtliche Streitbeilegung)		
Beteiligung des Maklers mit mehr als 10 % an einem Versicherungsunternehmen		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Beteiligung eines Versicherungsunternehmens von mehr als 10 % am Makler		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der erteilte Rat bezieht sich ausschließlich auf Produkte von Versicherer gemäß AGB und Maklervertrag		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der erteilte Rat stützt sich auf eine ausgewogene Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf o.a. Markt angebotenen Produkten.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Gesamt-Vertretungsauftrag in allen Versicherungsangelegenheiten:**

- Der Auftrag basiert auf den Wünschen und Bedürfnissen des VK (lt. Auswertung) bzw. aufgrund der vom VK ausgewählten Risiken.

**Einzelauftrag:**

- Der Auftrag umfasst ausschließlich  die Beratung über  den Abschluss von:

Eine darüberhinausgehende Interessenswahrung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.  
Es besteht daher keine Haftung für nicht beantragte bzw. nicht übernommene Risiken!

Gosau, 11.07.2025

.....  
Unterschrift Kunde

SCHMARANZER KG  
Kirchenstraße 52  
4824 Gosau

Tel.: 06136/8323-0  
Fax: 06136/8323-4

office@vm-schmaranzer.at  
www.vm-schmaranzer.at

Firmenbuchgericht LG Wels, FN 153400p  
UID: ATU62492369 • DVR: 0750999  
GISA-Zahl Versicherungsmakler: 16069732